

Marktordnung der Stadtgemeinde Gloggnitz

(in der Fassung der Verordnungen vom 5. September 2001 und 7. Juni 2004)

Der Bürgermeister der Stadt Gloggnitz erläßt gemäß § 38 Abs. 1 Pkt. 2 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl 1000-10, in Verbindung mit § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der derzeit geltenden Fassung, folgende Marktordnung:

§ 1

Märkte und Marktzeiten

Es werden jährlich 2 Jahrmärkte abgehalten, und zwar an folgenden Tagen:

Jahrmarkt „Nikolaus“ am 25. September. Sollte dieser Tag an einen Freitag, Samstag oder Sonntag fallen, wird der Markt am darauf folgenden Montag abgehalten.

Jahrmarkt am Sonntag des Christkönigsfestes (Kirchweihfest).

Die Marktzeit wird für beide Jahrmärkte von 7 bis 19 Uhr festgelegt.

§ 2

Marktplätze

Der Jahrmarkt „Nikolaus“ wird im Stadtzentrum auf dem Dr. Karl Renner-Platz, dem Parkplatz vor dem Stadtamt und dem Parkplatz hinter der Marktkapelle abgehalten.

Der Jahrmarkt am Sonntag des Christkönigsfestes (Kirchweihfest) wird im Bereich der Wiener Straße, ab Einmündung der Johann Lahngasse bis zur Einmündung der Dr. Bruno Kreisky-Gasse, abgehalten.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Jahrmärkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genussmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Knallkörper und Feuerwerkskörper,
 - b) Arzneimittel, chirurgische Instrumente, therapeutische Behelfe und Verbandsmaterial,
 - c) gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke und

- d) Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- 2) Von den lebenden Tieren dürfen auf den Märkten nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Fische und Krebse.

§ 4

Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u. dgl.) verboten.

§ 5

Marktbezieher und Marktbesucher

- 1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden sind, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- 2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
- 3) Gewerbetreibende, die auf dem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 6

Zufuhr der Waren zum Marktplatz

- 1) Die Marktwaren dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn zum Marktplatz zugeführt werden.
- 2) Die Fahrzeuge, mit welchen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort nach Eintreffen zu entladen, vom Marktplatz zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen.
- 3) Die Marktaufsicht kann, bei Vorhandensein des hierzu erforderlichen Platzes, den Warenverkauf von Fahrzeugen herab zulassen. In diesem Falle dürfen die Fahrzeuge nicht mit Zugtieren bespannt sein.

§ 7

Standplätze

Die Standplätze werden am Markttag von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden.

§ 8

Platz

- 1) Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - a) Zwischen Einheimischen und Auswärtigen darf kein Unterschied gemacht werden. Zwischen Österreichern und Ausländern nur soweit, als das Herkunftsland des Ausländers Österreicher beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger.
 - b) Eingelöste Plätze sind den gem. § 9 Berechtigten zuzuweisen.
 - c) Nicht eingelöste Plätze sind unter Bedachtnahme darauf, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird, den Parteien nach Billigkeit zuzuweisen.
- 2) Im gesperrten Marktgebiet ist dauernd ein mindestens 3 m breiter Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- 3) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an Plätzen welche von der Marktbehörde im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.
- 4) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie bei beharrlicher Mißachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- 5) Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits zugewiesene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderen Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 9

Einlöse

- 1) Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Märkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde für sich oder für Dritte für längstens 2 Jahre (berechnet nach dem Markttermin) einlösen.

Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung des eingelösten Standplatzes, falls er sich am Markttag bis spätestens 7:00 Uhr beim Standplatz einfindet.

- 2) Der Anspruch auf Zuweisung gem. Abs. 1 kann für die Dauer eines Marktes vorübergehend Dritten übertragen werden, jede andere Übertragung ist unzulässig.
- 3) Die Einlöse erlischt:
 - a) wenn der Berechtigte auf 2 aufeinanderfolgende Jahrmärkten den Standplatz nicht persönlich oder durch Dienstnehmer bezieht
 - b) um 7:00 Uhr des Markttag, an dem die Frist abläuft und
 - c) bei Entzug des Standplatzes gem. § 8 Abs. 5

§ 10

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 11

Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 10) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich die Marktkommissäre (Marktinspektoren) zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Warenbehandlung

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genußfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

§ 13

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 14

Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit verwendet werden dürfen.

§15

Marktstandsgebühren

Die Marktstandsgebühren werden durch Gemeinderatsbeschluß gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 festgesetzt und bilden daher keinen Teil dieser Marktordnung.

§ 16

Verweisung vom Markt

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
2. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§17

Allgemeine Bestimmungen

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 18

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gem. § 368 lit. 13 der GewO. 1994 mit Geldstrafe bis zu S 15.000,-- bestraft.

§19

Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit 5. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 24. 4. 1997 außer Kraft.

Gloggnitz, am 23. Juni 2004

Der Bürgermeister: